



Brüssel, den 24. Juni 2015
(OR. en)

10284/15

ENER 265
ENV 435

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 8756/15 ENER 140 ENV 277

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 im Hinblick auf die
Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von
Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht und der Verordnung (EG)
Nr. 245/2009 im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die
umweltgerechte Gestaltung von Leuchtstofflampen ohne eingebautes
Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen sowie Vorschaltgeräte und
Leuchten zu ihrem Betrieb und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/55/EG
des Europäischen Parlaments und des Rates
und der Verordnung (EU) Nr. 1194/2012 im Hinblick auf die Anforderungen
an die umweltgerechte Gestaltung von Lampen mit gebündeltem Licht,
LED-Lampen und dazugehörigen Geräten
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen (Regelungsverfahren mit
Kontrolle)

1. Da die geplante Maßnahme mit der Stellungnahme des zuständigen Ausschusses im Einklang steht, hat die Kommission dem Rat den im Betreff genannten Maßnahmenentwurf¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates² zur Kontrolle unterbreitet. Nachdem die Kommission den Maßnahmenentwurf am 6. Mai 2015 vorgelegt hat, kann der Rat bis zum 6. August 2015 beschließen, den Erlass abzulehnen.

¹ Dok. 8756/15 ENER 140 ENV 277.

² Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

2. Die Delegationen wurden gebeten, bis zum 12. Juni 2015 etwaige Bemerkungen zu diesem Dossier zu übermitteln. Die Delegationen haben in keiner Weise erkennen lassen, dass der Maßnahmenentwurf aus den in dem Beschluss 1999/468/EG genannten Gründen abgelehnt werden könnte, nämlich dass die vorgeschlagene Maßnahme
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht,
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößt.
3. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen. Das bedeutet, dass die Kommission die vorgeschlagene Maßnahme nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen kann, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.